



Bern-Wabern, 11.08.2015

EASO Bericht: Länderfokus Eritrea

Zusammenfassung

Das Europäische Asylunterstützungsbüro EASO publizierte im Juni 2015 einen Bericht über Eritrea, den das Schweizer Staatssekretariat für Migration SEM verfasst hat.

Der Länderfokus Eritrea behandelt eine Reihe von Themen, die für Asylverfahren relevant sind: den Nationaldienst und diejenigen, die davon desertieren respektive ihn verweigern sowie deren Angehörige, Furcht vor Verfolgung aufgrund religiöser Überzeugung (Zeugen Jehovas, Pfingstgemeinden etc.), Konsequenzen einer illegalen Ausreise im Fall eine Rückkehr und die Haftbedingungen.

Der Zugang zu Herkunftsländerinformationen zu Eritrea ist generell schwierig, insbesondere zu Menschenrechtsthemen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass Menschenrechts-Beobachter keinen Zugang zum Land haben, dass die Forschungsmöglichkeiten für Wissenschaftler sehr eingeschränkt sind und dass es keine freie Presse gibt. Ausserdem äussern sich die Behörden im Allgemeinen nicht zu Themen wie dem Nationaldienst. Deshalb beruhen Berichte über sensible Themen grösstenteils auf Quellen ausserhalb Eritreas. Die wenigen Berichte, die auf Recherchen in Eritrea basieren, stützen sich auf Positionen der Behörden und anekdotisches Wissen von ausländischen Vertretern, und nicht auf Informationen aus erster Hand. Diese Problematik zeigte sich jüngst in der Polemik um einen dänischen Fact Finding Mission-Bericht.

Länderspezialisten aus Belgien, Dänemark, Deutschland und Österreich sowie der amerikanische Eritrea-Forscher Dan Connell haben den Bericht in Peer Review überprüft und sichergestellt, dass er wissenschaftlichen Kriterien entspricht.

Quellen

Aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu relevanten Informationen in Eritrea und der Tatsache, dass einige etablierte Quellen (US-Aussenministerium, Human Rights Watch, Amnesty International etc.) die Herkunft ihrer Informationen nicht immer deklarieren, besteht das Risiko, dass Informationen herumgereicht werden und dass sie fälschlicherweise bestätigt werden.

Deshalb wurden im EASO-Bericht so vielfältige Quellen wie möglich verwendet. Die Informationen stammen von einem breiten Spektrum von Wissenschaftlern, Menschenrechts-Beobachtern, Hilfsorganisationen, NGOs und Regierungsorganisationen. Dies soll ein so ausgewogenes Bild sicherstellen, wie unter den oben beschriebenen Bedingungen möglich ist.

Genereller Überblick

Ein einleitendes, allgemeines Kapitel gibt einen Überblick über Geografie, Bevölkerung, Verwaltung und die jüngere Geschichte Eritreas. Es beleuchtet ferner das ausgebaute Bildungssystem, die deutlichen Fortschritte in der Gesundheitsversorgung, Infrastruktur und die fehlende freie Medienlandschaft.

Staatsstruktur und Politik

Das Kapitel zur Staatsstruktur und Politik verweist auf strukturelle Probleme. Da die *Verfassung* nie umgesetzt worden ist, gibt es in Eritrea keine Gewaltentrennung. Das *Parlament* ist seit mehr als zehn Jahren nicht mehr zusammengetreten, die Minister haben nur wenige Befugnisse. Gemäss verschiedenen Experten und anderen Quellen dienen die formellen Institutionen des Staats nur als Fassaden und sind bedeutungslos. Präsident Isaias Afewerki regiert das Land informell per Dekret.

Die *Justiz* gilt als nicht unabhängig, da sie vom Präsidenten überwacht wird und dessen Dekrete über dem formalen Recht stehen, sowie aufgrund der Rolle des Spezialgerichts. Das Spezialgericht wird vom Büro des Präsidenten mithilfe von Geheimdienst, Armee und Polizei geführt. Es wurde 1996 als vorläufige Massnahme eingesetzt, um Korruption zu bekämpfen. Mittlerweile behandelt es aber auch politische sowie Verwaltungs- und Kriminalfälle und wird von der Führung benutzt, um die formelle Justiz zu umgehen. Die *Richter* werden vom Präsidenten direkt ernannt, in der Regel handelt es sich um hohe Militärangehörige. Es kommt in Eritrea auch regelmässig vor, dass Gefängnisstrafen vollkommen aussergerichtlich verhängt werden. Aufgrund der geheimen und willkürlichen Natur dieser Verfahren ist es allerdings sehr schwer, Informationen zu erhalten.

Immer wieder werden *Journalisten* und andere *Regierungskritiker* verhaftet und ohne Strafverfahren oder Benachrichtigung der Angehörigen für unbestimmte Zeit festgehalten. Schätzungen gehen von zwischen 5000 und 10 000 politischen Häftlingen aus. Die eritreische Regierung begründet diese Unterdrückung der bürgerlichen Freiheiten mit Notfallmassnahmen aufgrund der „no war, no peace-Situation“ nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien.

Der Nationaldienst

Das Kapitel zum Nationaldienst, der häufigsten Begründung für Asylgesuche in der Schweiz, verweist auf den besonderen Charakter dieses Dienstes, zählt Kategorien auf, die davon befreit sein können, und erklärt die Rekrutierungspraxis.

Der eritreische Nationaldienst (Hagerawi Agelglot) unterscheidet sich von den Armeen anderer Staaten darin, dass dieser nicht nur der Landesverteidigung dient, sondern auch dem Wiederaufbau des Landes nach dem Unabhängigkeitskrieg sowie der Vermittlung der nationalen Ideologie. Der Nationaldienst wird in Eritrea als „*Schule der Nation*“ verstanden. Er besteht aus zwei Komponenten: dem *aktiven Nationaldienst* (Militärdienst) und dem *zivilen Nationaldienst*, der offiziell Entwicklungsprojekte beinhaltet. Faktisch umfasst die zivile Komponente die Arbeit in Verwaltung, Schulen, Spitälern, Landwirtschaft und Bauunternehmen.

Das 2003 eingeführte *12. Schuljahr* findet seither für alle eritreischen Schüler im militärischen *Ausbildungslager Sawa* statt, das offiziell als Warsay-Yikealo-Schule bezeichnet wird. Nach der Abschlussprüfung in Sawa geht ein Grossteil der Schüler direkt in den Nationaldienst über. Zusätzlich finden landesweit sogenannte *Giffas* (Razzien) statt, im Rahmen derer die Jugendlichen überprüft werden, ob sie ihre Militärpflicht erfüllt haben, und andernfalls inhaftiert und anschliessend militärisch ausgebildet werden. Dazu werden Ortschaften oder Stadtteile von der Armee abgeriegelt und alle Personen, die sich dort aufhalten, müssen nachweisen, dass sie ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Es kommt zudem vor, dass Minderjährige für den Nationaldienst eingezogen werden und deren Alter nur aufgrund deren Aussehen beurteilt wird.

Menschenrechtsberichte beschreiben die *Bedingungen im eritreischen Militär* als sehr problematisch. Rekruten und Soldaten seien in grossem Ausmass der Willkür ihrer

Vorgesetzten ausgeliefert, sie lernten in erster Linie, angstvoll und gehorsam zu sein. Abweichende Meinungen, Fluchtversuche und Ungehorsam würden hart bestraft. Bereits geringe Vergehen gegen die militärische Disziplin könnten willkürlich zu drakonischen Strafen bis hin zu Schlägen und Folter führen. Es kommt gemäss Menschenrechtsorganisationen nach wie vor zu sexuellen Übergriffen auf weibliche Dienstleistende. Die Bezahlung reicht für den Lebensunterhalt nicht aus.

Wehrpflicht

In Eritrea besteht eine *allgemeine Wehrpflicht* zwischen 18 und 50 Jahren. Die Ableistung des Nationaldiensts ist auf 18 Monate beschränkt, die sich aus sechs Monaten militärischer Ausbildung und zwölf Monaten Dienst zusammensetzen. Seit 1998 kann die Dauer der Dienstpflicht unbeschränkt bis ca. zum 50. Lebensjahr verlängert werden, was im Fall einer Mobilisierung oder eines Kriegs vorgesehen ist. Dies wird mit der derzeitigen „no war, no peace-Situation“ begründet, aufgrund dessen de facto seit 1998 weiterhin der (nicht deklarierte) Ausnahmezustand gilt. 2014 und 2015 haben eritreische Behördenvertreter mehrfach gegenüber ausländischen Delegationen angekündigt, den Nationaldienst ab der im August 2014 rekrutierten 28. Runde wieder auf 18 Monate zu beschränken. Er soll nur noch aus einer militärischen Ausbildung und nicht mehr aus zivilen Projekten bestehen. Einem Bericht zufolge seien die betroffenen Soldaten informiert worden, es gibt aber keine offiziellen Mitteilungen dazu. Noch ist ungewiss, ob die angekündigten Reformen tatsächlich umgesetzt werden. Ähnliche Ankündigungen sind in der Vergangenheit schon gemacht worden.

Desertion und Wehrdienstverweigerung

Aufgrund des politischen bzw. ideologischen Charakters des Nationaldiensts wird die *Desertion* oder *Wehrdienstverweigerung* einigen Quellen zufolge von den Behörden als Ausdruck politischer Opposition bzw. Verrat an der Nation aufgefasst. Unter anderem weil keine neueren Erfahrungswerte zum Umgang mit Deserteuren und Wehrdienstverweigerern nach ihrer Rückkehr vorliegen, ist unklar, ob dies immer noch der Fall ist.

Den meisten Quellen zufolge werden Deserteure und Wehrdienstverweigerer verhaftet, wenn sie vor ihrer Ausreise im Inland oder nach der Rückkehr am Flughafen aufgegriffen werden. Häufig werden sie danach ohne Anklagen, Verfahren oder Haftfrist in Incommunicado-Haft gehalten. Die Betroffenen würden zwischen einigen Tagen und mehreren Jahren festgehalten und teilweise auch gefoltert. Einem Bericht zufolge ist die Strafe strenger, wenn die Desertion aus der militärischen Komponente des Nationaldienstes erfolgte. Hingegen spiele es keine Rolle, ob man während der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit von 18 Monaten desertiert oder danach.

Es gibt keine neueren empirischen Erkenntnisse über die Behandlung von rückkehrenden Deserteuren und Wehrdienstverweigerern. Deshalb ist es schwierig festzustellen, wie Deserteure und Wehrdienstverweigerer gegenwärtig bestraft würden. Die meisten Quellen stimmen aber überein, dass Bestrafungen aussergerichtlich und damit willkürlich erfolgen würden.

Einige von Dänemark und Norwegen im Rahmen von Fact Finding Missions Ende 2014 und Anfang 2015 in Eritrea kontaktierte Gesprächspartner waren der Ansicht, dass Deserteure und Wehrdienstverweigerer mittlerweile nur noch für einige Wochen oder Monate inhaftiert und danach wieder in den Nationaldienst überführt würden. Mehrere 2013 und 2014 von Norwegen, den Niederlanden und Dänemark konsultierte Eritrea-Experten hielten aber Befragungen, Bestrafungen und Misshandlungen im Fall einer Rückkehr weiterhin für möglich. Da Menschenrechts-Beobachter keinen Zugang nach Eritrea haben und es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) nicht erlaubt wird, Gefängnisse zu besuchen, ist die Verifizierung solcher Angaben nicht möglich.

Die eritreische Führung hat gegenüber ausländischen Delegationen mehrfach verlauten lassen, dass Rückkehrer nicht bestraft würden, sofern sie keine Straftaten begangen hätten. Inwieweit aber auch die Desertion bzw. Wehrdienstverweigerung sowie die illegale Ausreise als Straftat angesehen würde, wurde bisher nicht thematisiert. Auch hat Eritrea bisher keine

Gesetzesänderungen vorgenommen oder die Ankündigungen anderweitig mit Dokumenten belegt.

Heimatreisen von Exil-Eritreern

Tatsächlich wurde in den letzten Jahren aber beobachtet, dass Exil-Eritreer offenbar ohne Konsequenzen für *Ferien* und *Familienbesuche* nach Eritrea reisen. Voraussetzung dafür ist, dass man das Verhältnis zum eritreischen Staat rehabilitiert durch die Bezahlung der *Diasporasteuer* (2%-Steuer, Aufbausteuer) und die Unterzeichnung eines *Reueschreibens* sowie dass man im Ausland nicht regierungskritisch aktiv ist. Dieses Vorgehen bietet aber keine Absicherung gegen eine Bestrafung: Durch die Unterzeichnung des Reueschreibens gesteht man explizit eine Straftat und erklärt, die Bestrafung dafür zu akzeptieren. Ausserdem ist wichtig festzuhalten, dass es sich bei den bisherigen Rückreisen grösstenteils nur um Besuche handelt und nicht um eine permanente Rückkehr nach Eritrea. Alle Personen im dienstpflichtigen Alter, welche Eritrea illegal verlassen haben, können bei ihrer Rückkehr als Wehrdienstverweigerer angesehen werden.

Haftbedingungen

Zahlreiche Häftlinge insbesondere aus politischen, religiösen oder militärischen Gründen verhaftete Personen inkl. Deserteure und Wehrdienstverweigerer sind in *Incommunicado-Haft*. Es findet kein Strafverfahren statt, die Haft ist nicht befristet und die Angehörigen werden nicht informiert. Solche Häftlinge werden häufig misshandelt oder gefoltert.

In eritreischen Gefängnissen wird Folter zu verschiedenen Zwecken angewandt. Dazu gehört das Erzwingen von Geständnissen, der Informationsgewinn sowie als Mittel der Bestrafung. Den Berichten zufolge werden Häftlinge gefoltert wegen Regierungskritik, ungenügenden Leistungen im Nationaldienst, Insubordination oder wegen der Flucht anderer Gefangener. Folter wird zudem auch angewandt bei Angehörigen religiöser Minderheiten (v. a. Pfingstgemeinde, Zeugen Jehovas), wenn sie ihren Glauben praktizieren oder um sie zu zwingen, den Glauben aufzugeben.

Illegale Ausreise

An der Grenze besteht ein *Schiessbefehl* auf alle Personen, die das Land illegal verlassen. Angesichts der derzeit sehr zahlreichen illegalen Grenzüberquerungen (monatlich mehrere Tausend Personen) ist davon auszugehen, dass der Schiessbefehl nicht systematisch angewandt wird. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass Personen beim Versuch, illegal auszureisen, erschossen werden. Aufgrund der mangelnden Kapazitäten und der Korruption in der eritreischen Armee ist es in den letzten Jahren deutlich einfacher geworden, die Grenze illegal zu überqueren.

Die *Bestrafung bei illegaler Ausreise* erfolgt grundsätzlich aussergerichtlich und somit willkürlich. Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge werden Personen, die beim Versuch illegal auszureisen aufgegriffen werden, ohne Anklage inhaftiert. Ihnen wird der Grund und die Dauer der Haft nicht mitgeteilt. Die berichtete Haftdauer variiert, üblich sind gemäss Amnesty International zwischen einem Jahr und zwei Jahren, gemäss Human Rights Watch sind es drei bis fünf Jahre. Minderjährige werden teils auch für den Militärdienst rekrutiert. Die britische Botschaft in Asmara berichtete 2011, dass Rückkehrer, die das Land zuvor illegal verlassen hatten, in Militäreinheiten rekrutiert werden können, verhaftet oder gebüsst werden oder überhaupt keine Bestrafung erhalten.

In den Fällen, über die Berichte vorliegen, ist es grösstenteils unklar, ob die Bestrafung wegen der illegalen Ausreise erfolgte oder wegen anderer Umstände. Es gibt keine Berichte darüber, wie Personen, welchen ausschliesslich die illegale Ausreise (nicht aber Desertion oder Wehrdienstverweigerung) vorgeworfen wird, im Fall einer Rückkehr aus dem Ausland behandelt würden. Die eritreischen Behörden machen geltend, dass Personen, die illegal ausgereist sind, nach der Bezahlung der Diasporasteuer und dem Unterzeichnen des Reueschreibens straffrei nach Eritrea zurückreisen dürfen. Sie werden aber möglicherweise in einen sechswöchigen Kurs geschickt zur „Stärkung ihrer patriotischen Gefühle“.